

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

VORLAGE:
(PA/VV) 11/55

Anlagen: -

11. April 2025 – öffentlich Tagesordnungspunkt 3

Bearbeiter: Dr. Raphael Kist, Elena Schmitt, Claudia Lang, Alexander
Kammerer, Sascha Weisser, Annika DehnerVorgang:
(VV) 10/180a
(PA/VV) 10/180b
(PA/VV) 10/180c**Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien (Teilfortschreibung Windenergie II)**
Sachstandsbericht zur Beteiligung nach § 12 (2) und (3) LplG und Beschluss über die weitere Vorgehensweise**1) Hintergrund und bisheriger Verfahrensverlauf**

In der Sitzung vom 21.10.2022 hat der Planungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 gefasst (Vorlage (PA) 10/167). Hintergrund des Aufstellungsbeschlusses war die Vereinbarung aller Regionalverbände Baden-Württembergs im Zuge einer Regionalen Planungsoffensive gleichzeitig Teilfortschreibungen für die Themenfelder Wind- und Solarenergie durchzuführen und entsprechende Flächenausweisungen für Wind und Photovoltaik auf 2 % der jeweiligen Regionsfläche vorzunehmen. Infolge einer geänderten Bundesgesetzgebung, welche nach Windenergieflächenbedarfsgesetz dem Land Baden-Württemberg vorgibt, 1,8 % der Landesfläche für Windenergie zu sichern, wurde im KlimaG BW festgelegt, dass in Baden-Württemberg jeder Regionalverband 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festlegen muss. Auf Basis dieser Gesetzgebungen führt die Verbandsverwaltung die Teilfortschreibung Windenergie II durch.

In der Sitzung vom 14.07.2023 beauftragte die Verbandsversammlung die Verwaltung, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 (1) ROG über die geplante Teilfortschreibung Windenergie II zu unterrichten und das Scoping-Verfahren durchzuführen (Vorlage (VV) 10/180). Im Anschluss an diese Unterrichtung wurde das Kriterienset nochmals in Teilen angepasst und am 12.04.2024 erneut zum Beschluss vorgelegt (Vorlage PA/VV 10/180b). Daraufhin begann die Verwaltung auf Basis des überarbeiteten Kriteriensets mit der Ausarbeitung der Gebietskulisse. Am 19.07.2024 konnte schließlich der Verbandsversammlung die ausgearbeitete Vorranggebietskulisse vorgestellt werden. Insgesamt umfasst diese 104 Vorranggebietsentwürfe mit einer Gesamtfläche von 10.960 ha. Dies entspricht 2,29 % der Regionsfläche. Zusammen mit den Vorranggebieten aus der rechtsverbindlichen Teilfortschreibung Windenergie aus dem Jahr 2015 würden damit 2,63 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausgewiesen. Ebenfalls am 19.07.2024 legte die Verwaltung der Verbandsversammlung die ausgearbeiteten Unterlagen für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 12 Absatz 2 und 3 LplG vor (Vorlage (PA/VV) 10/180c). Die Verwaltung wurde damit beauftragt, das Beteiligungsverfahren durchzuführen. Nachdem Anfang September 2024 vier Bürgerinformationsveranstaltungen in Tauberbischofsheim, Künzelsau, Heilbronn und Schwäbisch Hall durchgeführt wurden, startete am 23.09.2024 das Beteiligungsverfahren. Dieses dauerte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für die Öffentlichkeit bis zum 23.10.2024 bzw. für die Träger öffentlicher Belange bis zum 23.12.2024. Die Beteiligung wurde erneut auch als Onlinebeteiligungsverfahren durchgeführt. Insgesamt gingen in der Beteiligung 3761 Stellungnahmen ein, wovon 169 Stellungnahmen von Trägern

öffentlicher Belange waren. Die restlichen Stellungnahmen verteilen sich auf Bürger, Bürgerinitiativen, Projektierer und Unternehmen. Ca. 81 % der Stellungnahmen wurden trotz Onlinebeteiligungsmöglichkeit in schriftlicher Form als Brief zugeschickt oder persönlich abgegeben, so dass diese zuerst digitalisiert werden mussten. Als Email wurden knapp 14 % und über die Online-Plattform nur knapp 6 % aller Stellungnahmen abgegeben. Hieraus ergab sich ein erheblicher Mehraufwand für die Erfassung der Stellungnahmen. Darüber hinaus sind häufig sehr lange Stellungnahmen zu bearbeiten, die zudem auch Tabellen, Karten, Bilder usw. enthalten, die nicht in der Onlinebeteiligungsplattform verarbeitet werden können. Hier ist insbesondere die gemeinsame Stellungnahme des LNV/BUND/NABU hervorzuheben, die sich aus 16 Seiten allgemeinen textlichen Einwendungen und 160 Seiten konkreten Sachverhalten zu einzelnen geplanten Vorranggebieten zusammensetzt. Leider handelt es sich dabei zu einem großen Teil um Sachverhalte, die auf regionaler Ebene nicht berücksichtigt werden können, da sie oft sehr kleinteilig und standortabhängig sind, wie z.B. die Nennung von Vorkommen einzelner geschützter Pflanzenarten bezogen auf das gesamte geplante Vorranggebiet. Darüber hinaus weist diese Stellungnahme auch bezogen auf die Verarbeitung in der Synopse einen hohen Arbeitsaufwand auf, da sie durch eine Vielzahl an Karten (teils mit Gebietskorrekturen), Bildern, Tabellen und Querverweisen aus den Textteilen in die Karten und zurück sehr komplex aufgebaut ist. Hier ist Sorge zu tragen, dass diese Komplexität in der Aufarbeitung für den Abwägungsvorschlag verständlich transportiert wird.

2) Ergebnis der Beteiligung, Vorgebrachte Belange

Im Rahmen der Beteiligung wurde von Seiten der Öffentlichkeit in großem Umfang Vorbehalte gegen eine Umsetzung von Windkraftanlagen im Wald vorgebracht. Darüber hinaus wurden Zweifel an der Wirtschaftlichkeit und die Sorge vor gesundheitlichen Risiken, Immobilienwertverlusten und einer Veränderung des Landschaftsbildes hervorgehoben. Sehr häufig werden grundsätzliche Kritikpunkte vorgebracht, die nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens, sondern Teil der politischen Diskussion sind, z.B. über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Energiewende. Da der Regionalverband mit der Planung einen klaren gesetzlichen Auftrag umsetzt, bestehen diesbezüglich keine Handlungsoptionen innerhalb der Teilfortschreibung. Allerdings wurden auch auf einzelne Gebiete bezogene Kritikpunkte vorgebracht. Dabei zeigte sich, dass es gewisse Problembereiche in der Region mit überdurchschnittlich stark in der Kritik stehenden Gebieten gibt.

Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden hingegen überwiegend konkrete, auch auf regionalplanerischer Ebene zu behandelnde Sachverhalte vorgebracht. Leider muss allerdings auch hier festgestellt werden, dass in diesem Beteiligungsschritt Sachverhalte neu eingebracht wurden, die problemlos in gleicher Weise in der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG eingebracht hätten werden können. Wären diese bereits in der Unterrichtung bekannt geworden, hätte die Verbandsverwaltung sie frühzeitig in der Planung einbeziehen können, während sie nun nachträglich zu integrieren sind. So wurden der Verwaltung z.B. im Zuge der Beteiligung eine große Zahl an Start- und Lande-Standorten für Gleitschirm- und Drachenflieger überlassen, die aus Sicht des stellungnehmenden Verbandes zu berücksichtigen sind. Auch kommt es vor, dass von den Stellungnehmern Sachverhalte anders als in der Unterrichtung bewertet wurden, was zu weiteren Konflikten führt. Hier ist z.B. die Bundeswehr zu nennen, die in der Unterrichtung einen freizuhaltenden Schutzbereich zum Luftverteidigungsradar in Lauda-Königshofen von 2,5 km benannt hat und nun in der Beteiligung über diesen Abstand hinausgeht. Durch die Landeseisenbahnaufsicht, das Verkehrsministerium Baden-Württemberg und die Albtal-Verkehrsgesellschaft wurden neue und teilweise anderslautende Abstandsvorgaben zu Bahntrassen eingebracht, die in der

Unterrichtung noch nicht thematisiert wurden. Weiter zeigte sich, dass teils eine Diskrepanz zwischen in Stellungnahmen gemachten Aussagen und der tatsächlichen Realisierbarkeit von Windkraftanlagen ergibt. So hat die Verbandsverwaltung erfahren, dass in Teilbereichen von geplanten Vorranggebieten, zu denen im Zuge des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken seitens der Landesluftfahrtbehörde vorgetragen wurden, im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahren mehrere geplante Standorte von Windkraftanlagen seitens der Luftfahrtbehörde abgelehnt wurden. Hierdurch ist mehr als fraglich, ob die betreffenden Vorranggebiete Bestand haben können. Und letztlich wurde die Verwaltung in der Beteiligung auch vereinzelt auf eigene Fehler und Fehler in den Datengrundlagen aufmerksam gemacht, die einer Korrektur bedürfen.

In Summe wird aus den eingegangenen Stellungnahmen somit Folgendes deutlich:

- Das Kriterienset kann bestehen bleiben. Es sind lediglich kleinere redaktionelle Änderungen sowie ggf. eine Ergänzung von Konfliktkriterien zu erwarten.
- Nicht alle geplanten Vorranggebiete können in der bisher geplanten Form bestehen bleiben. Es handelt sich zwar um einen geringen Teil der Gebiete (absehbar weniger als 25 % der geplanten Vorranggebiete), durch deren Anpassung die Erreichung des Flächenbeitragswert von 1,8 % nicht gefährdet wird, für die aber eine Überarbeitung unumgänglich ist. Hierfür wird vielfach auch nochmals ein intensiver Austausch mit einzelnen Trägern öffentlicher Belange gesucht werden müssen, um zu eruieren in welcher Weise eine solche Überarbeitung (Reduktion, geänderter Zuschnitt, ggf. Totalentfall) notwendig wird oder das Gebiet nach übereinkommender Klärung doch unverändert bleiben kann.
- Zudem wurden im Beteiligungsverfahren mehrfach zusätzliche Flächen mit der Forderung gemeldet, diese ebenfalls als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen. Auch diese Flächen müssen von der Verwaltung nochmals geprüft und bewertet werden.

3) Vorschlag für das weitere Vorgehen

Gemäß § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Verbindung mit Anlage 1 WindBG müssen die den Ländern vorgegebenen zweistufigen Flächenziele spätestens bis 31.12.2032 erreicht werden. Die erste Stufe der Teilflächenziele muss bereits bis 31.12.2027 erreicht werden. Im Fall von Baden-Württemberg handelt es sich bei der ersten Stufe um 1,1 %. Werden diese (Teil-) Flächenziele nicht zum jeweiligen Stichtag erreicht, setzt dies eine in § 249 (7) BauGB definierte gesetzliche Folge in Gang. Diese besteht darin, dass Windkraftanlagen bis zum Erreichen des Ziels keine Ziele der Raumordnung und Flächennutzungspläne mehr entgegengehalten werden können. Daraus folgt die flächendeckende Privilegierung der Windkraft. In § 3 (4) WindBG wird den Ländern die Möglichkeit gegeben, diese Flächenbeitragswerte nach oben zu ändern und auch frühere Zielzeitpunkte zu definieren (Länderöffnungsklausel). Von dieser Möglichkeit hat Baden-Württemberg teilweise Gebrauch gemacht. So ist in § 20 (2) KlimaG BW sowie in § 13a LplG festgelegt, dass die Flächenziele in den Regionen bereits bis zum 30.09.2025 als Satzung festgestellt werden sollen. Allerdings bleiben die Stichtage nach § 3 (1) Satz 2 WindBG hiervon laut § 20 (2) Satz 2 KlimaG BW bislang unberührt.

Demnach hat der Regionalverband die gesetzliche Aufgabe die Teilfortschreibung Windenergie II bis zum 30.09.2025 als Satzung zu beschließen, auch wenn die baurechtlich resultierenden gesetzlichen Folgen eines Nicht-Erreichens aus Sicht der Verwaltung zum aktuellen Stand erst mit den im WindBG hinterlegten Fristen einsetzen würde. Um diesem

hohen Zeitdruck gerecht zu werden und das Verfahren möglichst schnell beenden zu können, schlägt die Verwaltung folgendes weitere Vorgehen vor:

Demnach sollen die nochmals zu überarbeitenden geplanten Vorranggebiete aus dem laufenden Verfahren der Teilfortschreibung Windenergie II gestrichen und in ein so genanntes Annexverfahren (Teilfortschreibung Windenergie IIa) überführt werden. Das um die entsprechenden Flächen bereinigte Hauptverfahren (Teilfortschreibung Windenergie II) wird dann zügig und möglichst fristgerecht bzw. in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der gesetzlichen Frist zu Ende geführt.

Die konkrete Umsetzung dieses Vorgehens würde sich wie folgt gestalten:

1. Die fraglichen überarbeitungsbedürftigen Vorranggebiete werden im Entwurf des Plansatzes 4.2.3.3.2 und dem Kartenteil des Hauptverfahrens (Teilfortschreibung Windenergie II) gestrichen. Die Begründung, das Kriterienset und der Umweltbericht werden entsprechend überarbeitet und nach erneutem Gremienbeschluss in eine Beteiligung nach § 9 (3) i.V.m. (5) ROG gegeben. Demnach findet die Beteiligung lediglich zum Sachverhalt der Streichung der Vorranggebiete aus dem Hauptverfahren statt. Die Beteiligung kann zeitlich verkürzt und räumlich beschränkt durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung aufgrund des nahezu unverändert bleibenden Kriteriensets, der Erreichung des Flächenziels und der geringen Zahl der zu überarbeitenden Gebiete nicht berührt werden. Im Anschluss an diese Beteiligung kann das Hauptverfahren der Teilfortschreibung Windenergie II satzungsbeschlossen werden.
2. Gleichzeitig mit dem Beschluss der erneuten Beteiligung (Teilfortschreibung Windenergie II) erfolgt der Aufstellungsbeschluss für das Annexverfahren (Teilfortschreibung Windenergie IIa). In diesem Verfahren werden die zeitaufwändigen erneuten Abstimmungen, Prüfungen und Überarbeitungen der aus dem Hauptverfahren überführten überarbeitungsbedürftigen Vorranggebiete vorgenommen. Für das Annexverfahren ist zu gegebener Zeit eine Beteiligung nach § 9 (2) ROG vorgesehen.

Ziel ist es, dass Hauptverfahren (Teilfortschreibung Windenergie II) möglichst noch in diesem Jahr zum Abschluss zu bringen, so dass dieses mit der Feststellung der Flächenzielerreichung seine steuernde Wirkung nach § 249 BauGB entfalten kann.

Hierfür soll eine Beschlussfassung über die erneute Beteiligung sowie der Aufstellungsbeschluss des Annexverfahrens bis spätestens 26.09.2025 angestrebt werden. Zu diesem Beschluss werden dem regionalen Gremium der Text- und Kartenteil der Teilfortschreibung Windenergie II mit den aus dem Plansatz und Kartenteil gestrichenen Vorranggebieten, eine überarbeitete Begründung, Umweltbericht und Kriterienset (als sog. modifizierter Entwurf der TF Windenergie II) sowie die Synopse mit Abwägungsvorschlägen zu allen eingegangenen Stellungnahmen vorgelegt. Da die Standortdatenblätter für die erneute Beteiligung keine Relevanz haben, da lediglich die Streichung zur Diskussion steht und für entfallende Gebiete kein Datenblatt erforderlich ist, werden die Datenblätter der im Hauptverfahren verbleibenden Gebiete im Zeitraum der Beteiligung überarbeitet (redaktionelle Überarbeitung, kleinere Korrekturen einzelner Belange in Folge der Beteiligung), so dass sie zum Satzungsbeschluss zur Verfügung stehen. Die erneute Beteiligung wird gemäß § 9 (3) i.V.m. (5) ROG angemessen verkürzt, ggf. räumlich beschränkt und auf die tatsächlichen Änderungen (also die Streichung der Gebiete aus der Teilfortschreibung Windenergie II) eingeschränkt. Eine Äußerung zu den geplanten Vorranggebieten, die gegenüber dem ursprünglichen Entwurf unverändert bleiben, ist im Zuge des Beteiligungsverfahrens nicht

mehr möglich. Für das Beteiligungsverfahren ist eine Dauer von 1 Monat geplant mit Beginn im Oktober 2025 sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die Träger Öffentlicher Belange. Nach Abschluss dieser Beteiligung soll möglichst zeitnah der Satzungsbeschluss im Hauptverfahren erfolgen. Dies ist jedoch abhängig vom Umfang der in dieser erneuten Beteiligung eingehenden Stellungnahmen. Je höher die Anzahl ist und je komplexer die Bearbeitung sich gestaltet, desto wahrscheinlicher wird sich der Zeitraum bis zum Erreichen einer Steuerung des Windkraftausbaus verzögern und dieser ungesteuert weiterverlaufen.

Das Annexverfahren hingegen kann dann zeitlich entkoppelt vom Hauptverfahren zu Ende geführt werden. In diesem Rahmen können weitere Abstimmungen zur Klärung offener Fragen mit Kommunen und Behörden durchgeführt werden. So können die aktuell noch offenen Sachverhalte geklärt werden und anschließend die Entscheidung über die möglicherweise notwendigen Änderungen der Gebiete (Änderung des Zuschnittes oder Entfall) zu treffen. Weiter werden die im Zuge der Beteiligung für eine zusätzliche Aufnahme vorgebrachten Flächen geprüft. Nachdem in dieser Weise der Planentwurf erstellt wurde, soll direkt eine Beteiligung nach § 9 (2) ROG auch im Annexverfahren erfolgen. Da dieses sich auf das bereits im Hauptverfahren erarbeitete und in der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG zur Diskussion gestellte und daraufhin überarbeitete Kriterienset bezieht, wird auf eine nochmalige Durchführung der Unterrichtung im Annexverfahren verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verflechtungen zwischen den beiden Verfahren auch losgelöst von einem möglichen Erreichen des Flächenziels im Hauptverfahren aus Sicht der Verwaltung ein Abschluss auch des Annexverfahrens aus Gründen der Rechtssicherheit beider Verfahren zwingend notwendig ist.

Die Verwaltung wird zeitnah nach der aktuellen Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise in Form eines weiteren Infobriefs über das Vorgehen informieren. Gleichzeitig wird die Homepage des RVHNF aktualisiert. So ist u.a. vorgesehen ein weiteres Erklärvideo auf die Homepage zu stellen, in welchem das geplante Vorgehen erläutert wird. Der Regionalverband wird außerdem so zeitnah wie möglich mit berührten Kommunen in Kontakt treten und Gespräche zu den überarbeitungsbedürftigen Gebieten führen. Sobald eine erste Rückmeldung an die Kommunen erfolgt ist, wird die Liste der ins Annexverfahren zu verlagernden Gebieten dem Gremium vorgestellt, begründet und zur Beschlussfassung vorgelegt. Aktuell ist hierfür die Sitzung der Verbandsversammlung am 25.07.2025 vorgesehen.

4) Rechtliche Konsequenzen dieses Vorgehens und Alternativen

Aktuell sind Windkraftanlagen, sofern keine kommunale Steuerung der Windkraft über den Flächennutzungsplan vorliegt, gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig. Mit Abschluss des Hauptverfahrens und Feststellung der Erreichung des Flächenziels wird diese Privilegierung von Windkraftanlagen dem § 249 (2) BauGB folgend auf Bereiche innerhalb von Windenergiegebieten nach § 2 (1) WindBG beschränkt. Außerhalb würde eine Zulässigkeit gemäß § 35 (2) BauGB weitgehend unterbunden. Würde die Trennung der Verfahren nicht durchgeführt, besteht das Risiko, dass die für einen rechtssicheren Abschluss notwendige Ermittlung der aktuell unklaren Sachverhalte das gesamte Verfahren verzögern und den Zeitpunkt bis zum Erreichen der steuernden Wirkung verlängern würde.

Wird hingegen das Hauptverfahren zeitnah erneut ausgelegt, so besitzen die geplanten Vorranggebiete nach Abschluss dieser erneuten Beteiligung gemäß § 245e (4) BauGB bereits eine positive Lenkungswirkung. Ihre endgültige Steuerungswirkung erfahren sie allerdings erst

über die Erreichung und Feststellung des Flächenziels. Durch eine Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird gemäß § 9 (1a) BImSchG für Windkraftanlagen außerhalb von bestehenden oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten seit Ende Februar 2025 zudem kein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides gesehen, so dass also auch in diese Richtung bereits eine Lenkungswirkung der in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete eintreten kann.

Bis zum Erreichen des Flächenziels (längstens jedoch bis zum 31.12.2027) bleiben die Ausschlusswirkungen bestehender die Windkraft steuernder Flächennutzungspläne in Kraft (aber mit Einschränkung im Falle einer konkurrierenden Positivwirkung geplanter regionaler Vorranggebiete - siehe § 245e (4) BauGB). Mit Feststellung der Zielerreichung bleiben kommunale Konzentrationszonen als positive Ausweisungen bestehen. Die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen entfällt und wird durch die baurechtliche Entprivilegierung außerhalb von Windenergiegebieten nach § 249 BauGB ersetzt.

Aus Sicht der Verbandsverwaltung ist somit ein zügiger Abschluss des Hauptverfahrens inklusive Feststellung der Erreichung des Flächenziels in Verbindung mit dem Annexverfahren die geeignetste Lösung, um sowohl Planungssicherheit für Vorhabenträger und Projektierer zu erlangen, als auch um einen geregelten, die berechtigten Belange der Region berücksichtigenden Ausbau der Windenergie zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt das von der Verwaltung vorgeschlagene weitere Vorgehen einer Trennung der bisherigen Teilfortschreibung Windenergie II in ein Hauptverfahren (Teilfortschreibung Windenergie II) und ein Annexverfahren (Teilfortschreibung Windenergie IIa). Im Annexverfahren werden die geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, für die sich aus der Beteiligung nach § 9 (2) ROG ein Überarbeitungsbedarf ergeben hat, sowie die Gebiete, für die im Zuge des Beteiligungsverfahrens eine Ausweisung als mögliche zusätzliche Vorranggebiete gefordert wurde, behandelt.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung, die Liste der überarbeitungsbedürftigen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, die im Annexverfahren weiter beplant werden sollen, der Verbandsversammlung - nach Durchsprache mit den betreffenden Kommunen - am 25.07.2025 zum Beschluss vorzulegen. Diese Liste muss noch nicht die möglichen neuen Gebiete enthalten, die im Zuge des Beteiligungsverfahrens als mögliche zusätzliche Vorranggebiete benannt wurden.
3. Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung für das Hauptverfahren die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens sowie einen modifizierten Entwurf zu erarbeiten und einen erneuten Beteiligungsbeschluss nach § 9 (3) i.V.m. (5) ROG vorzubereiten, der der Verbandsversammlung am 26.09.2025 vorgelegt werden soll. Gegenstand des modifizierten Entwurfs sollen der geänderte Text- und Kartenteil der Teilfortschreibung Windenergie II sein, aus dem im Plansatz und Kartenteil die überarbeitungsbedürftigen Vorranggebiete, die ins Annexverfahren überführt werden sollen, gestrichen werden. Zudem sind überarbeitete Fassungen der Begründung, des Umweltberichts und des Kriteriensets Teil des modifizierten Entwurfs.
4. Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung, für die Sitzung der Verbandsversammlung am 26.09.2025 einen Aufstellungsbeschluss für das Annexverfahren vorzubereiten.